



ORDNUNG

der

Jugendfeuerwehr Steinen

vom

26.03.2019

Inhaltsübersicht

§	1	Organisation
§	2	Jugendfeuerwehrarbeit
§	3	Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit
§	4	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
§	5	Organe der Jugendfeuerwehr
§	6	Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
§	7	Ausschuss der Jugendfeuerwehr und der Jugendgruppen
§	8	Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung
§	9	Wahlen, Abstimmungen, Niederschriften
§	10	Jugendkasse
§	11	Schlussbestimmung

Ordnung der Jugendfeuerwehr Steinen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Steinen, in dieser Ordnung Jugendfeuerwehr genannt, besteht aus den Jugendgruppen in den Abteilungen
 - Hägelberg
 - Höllstein
 - Hüsing
 - Schlächtenhaus
 - Steinen
 - Weitenau
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Steinen nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten
- (4) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage für die Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit. In ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so ausgerichtet, dass
 - a. die Persönlichkeit eines jeden einzelnen gefördert, das Kind oder der Jugendliche selbst aber nicht überfordert wird;
 - b. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbstständigkeit gelangen;
 - c. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
 - d. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächsten Hilfe anleiten;
 - b. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c. den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung, Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten fördern;
 - d. aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a. Aufgaben der Feuerwehr
 - b. Brandschutzerziehung
 - c. Erste Hilfe

(5) Weitere Aufgaben in der Jugendfeuerwehr sind:

- a. aktive Arbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen
- b. Öffentlichkeitsarbeit
- c. Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. Lebensjahr und bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereiterklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die endgültige Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.

(2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. Ausschussmitglieder) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. das Mitglied in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. das Mitglied den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Regelung gilt nicht für Absatz 2.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

(1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht

- a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- b. in eigener Sache gehört zu werden
- c. die Organe nach dieser Ordnung zu Wählen

- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- a. sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht zu versichern
 - b. erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG
 - c. sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstzeit freigestellt
 - d. erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung
- (4) jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
- a. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken
 - b. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen
 - c. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendwartes des Jugendgruppenleiters oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten
 - d. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - e. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern
 - f. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
 - g. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a. Gespräch unter vier (4) Augen
 - b. Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis der Erziehungsberechtigten
 - c. Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst
 - d. Ausschluss aus der Jugendgruppe
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Abteilungskommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Jugendgruppenleiter entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a. Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
- b. Hauptversammlung der Jugendgruppe
- c. Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- d. Ausschuss der Jugendgruppe
- e. Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr / Jugendgruppen

- (1) Die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.

- (2) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr, nach § 3 dieser Jugendordnung, zusammen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens vier (4) Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei (2) Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung acht (8) Tage vorher einzuladen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
 - a. Wahl der Jugendsprecher, als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf zwei (2) Jahre
 - b. Wahl des Schriftführers auf zwei (2) Jahre
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung, des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms
 - d. Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr
 - e. Beratung der Jugendordnung
 - f. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.
 - g. Beratung über eingereichte Anträge.
- (5) Für die Hauptversammlungen der Jugendgruppen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Sie verabschieden die Jahresprogramme der Jugendgruppen. Auf die Durchführung von Versammlungen der Jugendgruppen kann verzichtet werden, wenn die Jugendfeuerwehr eine zentrale Versammlung für alle Jugendgruppen durchführt.

§ 7 Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr / Jugendgruppen

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a. dem Jugendfeuerwehrwart
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. den Jugendgruppenleitern und deren Stellvertreter
 - d. dem Jugendsprecher und dessen Stellvertreter
 - e. den Jugendgruppensprechern und deren Stellvertreter
 - f. dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr
 - a. Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters.
 - b. Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - c. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
- (5) Für die Ausschüsse der Jugendgruppen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Jugendgruppenleiter sind die Leiter der Jugendgruppen.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Jugendfeuerwehrleitung besteht aus
 - a. dem Jugendfeuerwehrwart
 - b. seinem Stellvertreter
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von 5 Jahren bestellt und vom Feuerwehrausschuss bestätigt.
- (4) Die Jugendfeuerwehrleitung
 - a. entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
 - b. führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung sollen folgende Voraussetzungen haben
 - a. Lehrgang Jugendgruppenleiter
 - b. Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrwart
 - c. Gruppenführerlehrgang
- (6) Für die Jugendgruppen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß

§ 9 Wahlen, Abstimmungen und Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen sechs (6) Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen.
- (4) Für die Jugendgruppen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 10 Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit kann nach § 18 FwG und der Feuerwehrsatzung ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Jugendkasse) eingerichtet werden.
- (2) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart dazu ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (4) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresabrechnung der Jugendkasse ist in den über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.

(5) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinen, den 27.03.2019

(Braun)
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.